

Az.: 1 A 163/09
1 K 1814/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Hilfe zur Erziehung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann

am 21. Mai 2012

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. Oktober 2008 – 1 K 1814/07 – wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Die angesichts der vom Senat mit Beschluss vom 22. Juli 2009 gewährten Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsbegründungsfrist als fristgerecht zu behandelnden und von der Klägerin vorgebrachten, den Prüfungsumfang des Senats begrenzenden (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO) Darlegungen lassen das Vorliegen der geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 VwGO nicht erkennen.
- 2 Die Klägerin wurde von der Beklagten mit Kostenbeitragsbescheid vom 5. Juni 2007 in der Gestalt, die dieser Bescheid durch eine entsprechende Erklärung der Beklagtenvertreterin in der mündlichen Verhandlung vom 24. Oktober 2008 gefunden hat, auf Grundlage der §§ 91 ff. SGB VIII zu einem Kostenbeitrag von insgesamt 1.393,70 € für die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) ihres Sohnes im Zeitraum 27. bis 10. Mai 2007 sowie für dessen Heimerziehung im Zeitraum vom 11. Mai bis 29. August 2007 (§ 34 SGB VIII) herangezogen. Die Beklagte legte ihrer Festsetzung ein monatliches Einkommen der Klägerin von 1.824,63 € sowie Kindergeld in Höhe von 154,00 €, insgesamt 1.978,63 € an einzusetzenden Einkünften zugrunde. Zu Gunsten der Klägerin berücksichtigte die Beklagte - ausweislich ihres an das Verwaltungsgericht gerichteten Schreibens vom 20.8.2008 sowie den Einlassungen der Beklagtenvertreterin und deren Erklärung in der mündlichen Verhandlung - einkommensmindernd die Ausgaben der Klägerin für Krankenversicherung in Höhe

von 42,52 €, für eine Hausratsversicherung in Höhe von 3,45 €, für eine Unfallversicherung in Höhe von 11,45 € sowie für ihre Haftpflichtversicherung in Höhe von 5,19 €. Des Weiteren berücksichtigte sie monatliche Ratenzahlungen der Klägerin in Höhe von 350,00 € aus einem Darlehensvertrag vom 26. Juli 2005 für den Kauf eines PKW Omega Caravan sowie, nachdem dieser PKW infolge eines Unfalls Totalschaden erlitten hatte, die Hälfte der monatlichen Ratenzahlung in Höhe von 300,00 € aus einem Darlehensvertrag vom 8. Dezember 2006 für den Kauf eines PKW Lexus im Wert von über 37.000,00 € als abzugsfähige Belastungen i. S. v. § 93 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII. Unter Berücksichtigung dieser Abzüge ging die Beklagte ausweislich des genannten Schreibens aufgrund eines unerheblichen Rechenfehlers von einem zu berücksichtigenden Einkommen der Klägerin in Höhe von 1.413,02 € anstelle von 1.416,02 € aus. Hieraus ermittelte die Beklagte unter Anwendung von Stufe 7 nach Anlage 1 zu § 1 KostenbeitragsV einen monatlichen

Heranziehungsbeitrag in Höhe von 340,00 €. Für die Monate April und August 2007 berechnete die Beklagte den Kostenbeitrag entsprechend anteilig.

- 3 Das Verwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass zwischen den Beteiligten nur noch die Frage im Streit gestanden habe, ob die Beklagte zu Gunsten der Klägerin anstelle des hälftigen Betrags den vollen Betrag der monatlichen Raten aus dem Darlehensvertrag vom 8. Dezember 2006 hätte als abzugsfähig berücksichtigen müssen. Es hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, es könne offen bleiben, ob der Kauf eines Neuwagens im Wert von über 37.000,00 € sich als nicht abzugsfähige Anschaffung eines Luxusgutes darstelle. Jedenfalls aber sei es nicht als angemessen i. S. v. § 93 Abs. 3 SGB VIII anzusehen, den vollen Betrag der monatlichen Belastung von 300,00 € aus dem Darlehensvertrag vom 8. Dezember 2006 als abzugsfähig anzusetzen. Mit der Berücksichtigung des hälftigen Betrags habe die Beklagte dieser Belastung der Klägerin bereits angemessen Rechnung getragen.

- 4 Der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor. Die Klägerin hat keine tragenden Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten derart in Frage gestellt, dass der Ausgang eines

Berufungsverfahren als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris Rn. 17).

5

Die Klägerin hat zur Darlegung ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils geltend gemacht, das Verwaltungsgericht habe nicht berücksichtigt, dass sie den PKW Lexus nicht nach der Inobhutnahme ihres Sohnes, sondern schon zu einem Zeitpunkt erworben und den dazu erforderlichen Kreditvertrag abgeschlossen habe, als ihr Sohn noch bei ihr gewohnt habe und von ihr versorgt worden sei. Die Kostenbeitragspflicht sei zu diesem Zeitpunkt noch nicht entstanden gewesen. Es liege somit ein abgeschlossener Lebenssachverhalt vor und es komme folglich auf die Frage der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Anschaffung des PKW Lexus i. S. v. § 93 Abs. 3 SGB VIII nicht an. Auch komme es für die Angemessenheit der Belastung nicht auf die Höhe des Kaufpreises für dieses Fahrzeugs an, sondern allenfalls auf die Höhe der monatlichen Belastung aus dem hierzu abgeschlossenen Kreditvertrag. Das Verwaltungsgericht habe nicht berücksichtigt, dass ihre zweifache Ratenzahlungsverpflichtung allein dem Umstand geschuldet sei, dass ihr Opel Omega Caravan einen Unfall erlitten habe, aber nicht Vollkasko versichert gewesen sei. Das Urteil leide auch an einem Begründungsmangel, denn das Verwaltungsgericht habe nicht ausgeführt, weshalb es die nur hälftige Berücksichtigung der monatlichen Raten durch die Beklagte für gerechtfertigt erachte. Berücksichtige man neben ihren monatlichen Beiträgen zur Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung in Höhe von 68,16 € auch die monatlichen Belastungen durch Miete in Höhe von 699,00 € sowie für die Autoversicherung in Höhe von 49,40 €, so sei ihr Einkommen nur in Höhe von 508,62 € berücksichtigungsfähig. Der von der Beklagten zur Anwendung gebrachte Pauschalabzug von 25 vom Hundert nach § 93 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII sei vorliegend nicht gerechtfertigt.

6 Dieses Vorbringen rechtfertigt die Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils nicht.

7 Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Ergebnis zurecht abgewiesen. Für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Form der Erziehung in einem Heim (§ 34 SGB

VIII) werden nach § 91 Abs. 1 Nr. 5 b SGB VIII sowie im Falle der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) nach § 91 Abs. 1 Nr. 7 SGB VIII Kostenbeiträge erhoben. Zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 SGB VIII genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen werden die Elternteile aus ihrem Einkommen herangezogen (§ 92 Abs. 2 i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII). Der Umfang der Heranziehung richtet sich nach den Regelungen der §§ 93 und 94 SGB VIII. Nach § 94 Abs. 1 SGB VIII sind die Kostenbeitragspflichtigen aus ihrem Einkommen in angemessenem, in den Absätzen 2 bis 6 der Vorschrift näher konkretisiertem Umfang zu den Kosten heranzuziehen. Die Kostenbeträge dürfen die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten. Das berücksichtigungsfähige Einkommen wird nach Maßgabe des § 93 SGB VIII ermittelt. Dabei ist das Einkommen anhand der zufließenden Einkünfte nach Abs. 1 der genannten Vorschrift zu ermitteln und danach sind die auf das Einkommen gezahlten Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (§ 93 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGB VIII) abzusetzen.

8 Das danach errechnete durchschnittliche Nettoeinkommen der Klägerin ist ebenso wie das Kindergeld in Höhe von 154,00 € monatlich, das als Einkommen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, Ur. v. 22. Dezember 1998, BVerwGE 108, 222), als unstreitig anzusehen. Auch hat die Beklagte im gerichtlichen Verfahren nach Vorlage entsprechender Nachweise deren monatliche Belastungen für die Krankenversicherung in Höhe von 42,52 € berücksichtigt.

9 Von dem gem. § 93 Abs. 1 und Abs. 2 errechneten Einkommen sind schließlich nach § 93 Abs. 3 SGB VIII bestimmte Belastungen einkommensmindernd zu berücksichtigen. Die Beklagte hat zu Gunsten der Klägerin gem. § 93 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB

VIII deren Beiträge zur Hausratsversicherung in Höhe von 3,45 €, zur Unfallversicherung in Höhe von 11,45 € sowie zur Haftpflichtversicherung in Höhe von 5,19 € als abzugsfähig anerkannt und hat das Vorbringen der Klägerin im erstinstanzlichen Verfahren insoweit unstreitig gestellt. Das gleiche gilt für monatliche Ratenzahlungen der Klägerin in Höhe von 350,00 € auf den Kreditvertrag vom 26. Juli 2005 sowie in Höhe von 150,00 € auf den Kreditvertrag vom 8. Dezember 2006. Diese Beträge hat die Beklagte im gerichtlichen Verfahren zu Gunsten der Klägerin nach

Maßgabe des § 93 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ebenfalls als abzugsfähig anerkannt. Die Beklagte hat die genannten Belastungen ihrer im gerichtlichen Verfahren vorgenommenen Neuberechnung zugrunde gelegt, die im Ergebnis zu der Abänderung des angefochtenen Kostenbeitragsbescheids in der mündlichen Verhandlung geführt hat. Im Ergebnis dieser Neuberechnung hat die Beklagte den von der Klägerin monatlich zu leistenden Kostenbeitrag in der mündlichen Verhandlung von 380,00 € auf 340,00 € herabgesetzt.

10

Soweit die Beklagte den verbleibenden Betrag von 150,00 € Schuldverpflichtung aus dem Kreditvertrag vom 8. Dezember 2006, die Beiträge der Klägerin zur Kfz-Haftpflichtversicherung in Höhe von 49,40 € sowie anstelle der von ihr im gerichtlichen Verfahren nachgewiesenen Beiträge zur Unfallversicherung nur 17,45 € nur 11,45 € als abzugsfähige Belastungen anerkannt und insoweit keine weiteren Abzüge vom Einkommen der Klägerin vorgenommen hat, sind ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils im Ergebnis nicht zu besorgen.

11

Anders als die Klägerin im Zulassungsverfahren gerügt hat, hat die Beklagte das nach § 93 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII zu berücksichtigende Einkommen der Klägerin im Hinblick auf die von der Klägerin geltend gemachten Belastungen nicht in Anwendung von § 93 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII pauschal um 25 vom Hundert gekürzt. Vielmehr hat sie in Anwendung von § 93 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII eine individuelle Berechnung vorgenommen. Das zu berücksichtigende Nettoeinkommen der Klägerin (1.824,63 €) beträgt zuzüglich des Kindergelds 1.978,63 €. Zieht man hiervon die von der Klägerin nachgewiesenen monatlichen Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 42,52 € ab (vgl. § 93 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), verbleiben 1936,11 €. Als nach § 93 Abs. 3 SGB VIII abzugsfähig anerkannt hat die Beklagte monatliche Kreditbelastungen der Klägerin in Höhe von 500,00 € sowie weitere Versicherungsbeiträge in Höhe von monatlich 20,09 € (Haustrats-, Unfall- und Haftpflichtversicherung), somit insgesamt 520,09 €. Dies entspricht einer Quote von 26,29 vom Hundert.

12

Soweit das Verwaltungsgericht den verbleibenden Betrag von 150,00 € an von der Klägerin zu zahlenden monatlichen Raten auf den Kreditvertrag vom 8. Dezember 2006 für den Kauf des PKW Lexus nicht als nach § 93 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII

abzugsfähig anerkannt hat, bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils. Denn nach § 93 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII können Belastungen, die höher sind als der pauschale Abzug von 25 vom Hundert, nur abgezogen werden, wenn sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

- 13 Zurecht geht die Klägerin davon aus, dass es maßgeblich auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der eingegangenen Schuldverpflichtung, und nicht auf die Höhe des Kaufpreises ankommt. Dient der Abschluss eines Kreditvertrages aber der Finanzierung einer Sache, so sind Kaufvertrag und Kreditvertrag in Bezug auf die Notwendigkeit und Angemessenheit im Zusammenhang zu betrachten. Anders als die Klägerin meint, kommt es nicht entscheidend auf die Frage an, ob der Kreditvertrag, auf dem die geltend gemachte Belastung beruht, nach Entstehen des Kostenbeitragsanspruchs oder - wie hier der Fall - schon vorher abgeschlossen worden ist. Freilich ist in Fällen, in denen eine Schuldverpflichtung erst nach Entstehung der Kostenbeitragspflicht eingegangen wird, ein besonders strenger Maßstab anzulegen, was die Notwendigkeit und Angemessenheit der eingegangenen Schuldverpflichtung anbetrifft. Aber schon der Wortlaut der Vorschrift des § 93 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII spricht gegen dieses Verständnis der Klägerin. Der Gesetzgeber spricht nur von „Schuldverpflichtungen“, ohne auf den Zeitpunkt ihres Entstehens abzuheben. Auch spricht der Normzweck dagegen. Denn der Kostenbeitrag dient dem Ersatz von Leistungen, die der Staat anstelle des Unterhaltsverpflichteten erbringt. Daraus folgt, dass der Maßstab für die Notwendigkeit und Angemessenheit von Schuldverpflichtungen vorrangig unterhaltsrechtlich zu bestimmen ist. Unterhaltsrechtlich betrachtet ist der Unterhaltsschuldner jedoch stets gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass er gegenüber dem Unterhaltsberechtigten leistungsfähig ist und bleibt. Dient die Anschaffung eines PKW dem Unterhaltsschuldner zum Beispiel nicht nur dazu, seine Arbeitsstelle erreichen zu können, sondern wird damit auch ein Prestigebedürfnis befriedigt, so handelt der Unterhaltsschuldner gegenüber dem Unterhaltsberechtigten jedenfalls dann verantwortungslos, wenn der Abschluss eines zum Kauf des PKW erforderlichen Kreditvertrags zu dessen beschränkter Leistungsfähigkeit führt (vgl. zur Finanzierung eines PKW im Wert von 19.000 DM:

OVG NRW, Beschl. v. 30. Juli 2004 - 12 A 886/01 -, juris; Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 4. Aufl. 2011, § 93 Rn. 24).

- 14 So liegt hier der Fall. Zwar geht der Senat zu Gunsten der Klägerin, die als Polizeibeamtin im Schichtdienst auf einem Polizeirevier in arbeitete, davon aus, dass sie auf einen PKW angewiesen war, um ihre Arbeitsstelle von ihrem Wohnort aus in zumutbarer Weise erreichen zu können und der Abschluss eines Kreditvertrags zur Anschaffung eines PKW als Ersatz für den verunfallten Opel Omega Caravan somit notwendig gewesen war. Davon ist ersichtlich auch das erstinstanzliche Gericht ausgegangen. Denn es hat in den Urteilsgründen (Urteilsabdruck S. 4) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beklagte diesem Umstand, indem sie die Hälfte der monatlichen Rate berücksichtigt hat, „angemessen Rechnung getragen“ hat. Doch stellt sich der für den Kauf des PKW Lexus aufgenommene Kredit jedenfalls der Höhe nach als unangemessen dar. Denn um ihre Arbeitsstelle weiterhin in zumutbarer Weise erreichen zu können, hätte die Klägerin anstelle des gegenüber dem verunfallten PKW Omega Caravan deutlich teureren PKW Lexus durchaus einen bescheideneren oder gebrauchten PKW anschaffen können mit der Folge, dass sie für den Erwerb dann eine zumindest deutlich kleinere Kreditsumme zur Finanzierung benötigt hätte.
- 15 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils sind auch nicht deswegen veranlasst, weil das Verwaltungsgericht die monatlichen Aufwendungen der Klägerin für Miete in Höhe von 699,00 € monatlich nicht als abzugsfähige Schuldverpflichtungen i. S. v. § 93 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII berücksichtigt hat. Der Mietzins zählt zu den Unterkunftskosten. Diese Kosten sind in die Beiträge der Kostenbeitragsabelle bereits eingearbeitet und können deshalb im Rahmen der Abzugskosten nach § 93 Abs. 3 SGB VIII keine Berücksichtigung finden (vgl. Hauck, Sozialgesetzbuch SGB VIII, Kinder und Jugendhilfe, Kommentar, 48. Lfg. XI/11, § 93 Rn. 31). Nicht anderes folgt aus § 94 Abs. 1 SGB VIII, wonach die Kostenbeitragspflichtigen aus ihrem Einkommen „in angemessenem Umfang“ zu den Kosten heranzuziehen sind. Angemessen i. S. d. Vorschrift ist die Heranziehung von unterhaltsverpflichteten Elternteilen dann, wenn dem erwerbstätigen Kostenbeitragspflichtigen zumindest der sog. unterhaltsrechtliche Selbstbehalt belassen wird (BVerwG, Urt. V. 19. August 2010, BVerwGE 137, 357). Dies ist vorliegend der Fall. Das nach § 93 SGB VIII

zu berücksichtigende monatliche Einkommen der Klägerin betrug 1.416,02 € und lag damit deutlich über dem in Bezug auf den Kindesunterhalt maßgeblichen notwendigen Selbstbehalts von Erwerbstätigen von 900,00 € monatlich (vgl. Unterhaltsleitlinien des Oberlandesgerichts Dresden, Stand 1. Januar 2008, <http://www.justiz.sachsen.de/olg/download/ULOLGDD2008.pdf>, Ziffer 21.2). In der Berechnung des notwendigen Selbstbehalts sind die notwendigen Ausgaben für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung enthalten, den sie gehören nicht zu den vom Bruttoeinkommen abzugsfähigen Kosten (vgl. Unterhaltsleitlinien des Oberlandesgerichts Dresden, Stand 1. Januar 2008, a. a. O., Ziffer 10).

- 16 Ob die von der Klägerin des Weiteren geltend gemachte Belastung, nämlich ihre Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung in monatlich zu berücksichtigender Höhe von 49,40 € nach § 93 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII ebenfalls abzugsfähig sind, kann im Zulassungsverfahren offen bleiben, da sich die Berücksichtigung dieser Belastung nicht auf die Höhe der Kostenbeitragspflicht der Klägerin und folglich nicht auf die Richtigkeit der Entscheidung auswirken kann. Nach Anlage 1 zu § 1 Kostenbeitragsverordnung beträgt der monatliche Kostenbeitrag bei einem i. S. v. § 93 Abs. 1 bis 3 SGB VIII maßgeblichen Einkommen von 1301 € bis 1450 € einheitlich 340,00 € (Stufe 7). Entsprechendes gilt, soweit die Beklagte anstelle eines Betrags von 17,45 € nur einen Betrag von 11,45 € an Beiträgen der Klägerin zur Unfallversicherung berücksichtigt hat.
- 17 Auch eine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO kommt nicht in Betracht. Grundsätzlich bedeutsam ist eine Rechtsache nur dann, wenn sie eine höchstrichterliche oder obergerichtlich noch nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine obergerichtlich bislang ungeklärte Tatsachenfrage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die sich im Rechtsmittelverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung durch das Berufungsgericht bedarf. Das Zulassungsvorbringen der Klägerin lässt solche Gründe nicht erkennen. Der von der Klägerin aufgeworfenen Frage, „ob Verbindlichkeiten, die vor der Inobhutnahme eingegangen worden sind, über das

Einfallstor der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit einer vollumfänglichen Prüfung durch die Verwaltung im Sinne einer Betrachtung zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenbescheides zu prüfen sind, oder aus ex ante Sicht des Leistungsverpflichteten“ kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu, da sie sich in einem Berufungsverfahren nicht stellen würde. Wie oben ausgeführt ist die Angemessenheit einer Schuldverpflichtung i. S. v. § 93 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII nicht nur - aber erst recht - zu prüfen, wenn die Kostenbeitragspflicht bereits entstanden ist. Von einer Unangemessenheit ist aus der maßgeblichen unterhaltsrechtlichen Sicht aber auch dann auszugehen, wenn der Unterhaltsverpflichtete seine Leistungsbereitschaft gegenüber dem Unterhaltsberechtigten schon vor Eintritt der Kostenbeitragspflicht unnötig beschränkt und damit die Grundsätze einer angemessenen Lebensführung verletzt.

- 18 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils sind auch nicht wegen eines Begründungsmangel im Sinne des § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO veranlasst, wonach in einem Urteil die Gründe anzugeben sind, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Die Klägerin beanstandet im Berufungszulassungsverfahren, das Verwaltungsgericht habe sich in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils nicht dazu erklärt, weshalb es die von der Klägerin monatlich zu zahlenden Raten auf den Darlehensvertrag vom 8. Dezember 2006 nur in Höhe von 50 vom Hundert für angemessen und daher abzugsfähig gehalten habe. Damit rügt sie sinngemäß einen Begründungsausfall i. S. v. § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO. Ein Begründungsausfall ist insoweit schon deswegen nicht ersichtlich, weil das Verwaltungsgericht in den Entscheidungsgründen die Angemessenheit der Ratenzahlungsverpflichtung der Klägerin, soweit sie den Betrag von 150,00 € übersteigt, nachvollziehbar wegen des hohen Kaufpreises des PKW Lexus „von über 37.000,00 €“ verneint hat. Wie oben ausgeführt, sind der Kauf des PKW Lexus und der hierzu abgeschlossene Kreditvertrag in Zusammenhang zu betrachten. Von einem Begründungsausfall kann daher keine Rede sein; ob ein solcher Verfahrensmangel dem Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzuordnen wäre, mag dahinstehen.

- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 und § 188 Satz 2 VwGO.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

20

gez.:
Meng

Groschupp

Schmidt-Rottmann

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht